



STADT LANDSBERG AM LECH

Bebauungsplan Nr. 3302

"Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher"

SATZUNG

zur Fassung vom 12.05.2026
(mit redaktionellen Änderungen vom 05.08.2026)

Auftraggeber:

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstr. 1
86899 Landsberg a. Lech

Auftragnehmer:

Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR
Klinkenberg 1
86152 Augsburg

Stadt Landsberg am Lech

vertreten durch Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl

Katharinenstr. 1

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191 128 0

E-Mail: kontakt@landsberg.de

Entwurfsverfasser

Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR

Klinkerberg 1

86152 Augsburg

Telefon: 0821 – 50891700

Fax: 0821 – 50894756

E-Mail: info@umweltplanungen.de

Projektbearbeitung: Dr. Thomas Herz

E-Mail: herz@umweltplanungen.de

Augsburg, den 12.05.2026



Unterschrift Entwurfsverfasser

INHALT

1 Präambel	4
1.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans	4
1.2 Bestandteile der Satzung	4
 2 Rechtsgrundlagen	 4
 3 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	 5
3.1 Ersatz bestehender Bebauungspläne	5
3.2 Art der baulichen Nutzung	5
3.3 Maß der baulichen Nutzung	5
3.4 Baugrenzen	5
3.5 Verkehrsflächen	6
3.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	6
 4 Weitere Festsetzungen durch Planzeichen	 7
 5 Ergänzende Festsetzungen durch Text	 8
 6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	 9
 7 Textliche Hinweise	 9
 8 Ausfertigung	 11
 9 In-Kraft-Treten	 11

1 Präambel

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- der Planzeichenverordnung (PlanZV),
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und
- Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 3302 "Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher" als Satzung.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung vom 13.05.2026. Er umfasst die Flurnummern 1051TF, 1094/2TF, 1094/3TF, 1095/14TF, 1101TF, 1116, 1117, 1118, 1119, 1121/1, 1121/2, 1125TF, 1126TF, 1132, 1133, 1134, 1135, 1137 und 1138 der Gemarkung Landsberg am Lech. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7,7 ha.

1.2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 3302 "Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher" besteht aus der Planzeichnung sowie der Satzung mit den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen vom 12.05.2026.

2 Rechtsgrundlagen

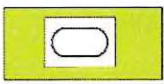
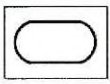
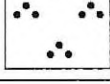
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung (PlanZV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
Bayerische Bauordnung (BayBO)	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)	Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)

3 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

3.1 Ersatz bestehender Bebauungspläne

Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3300 "Kleingartenanlage Altöttinger Weiher" (rechtskräftig 28.05.2004) und Nr. 3360 "Jahnstraße" (rechtskräftig 13.09.2013) werden für den Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 3302 "Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher" vollständig ersetzt.

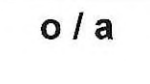
3.2 Art der baulichen Nutzung

	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Punkt 9 und 15 BauGB) "Öffentliche Grünfläche mit Sonderbauflächen" mit der Zweckbestimmung Sport-, Freizeit- und Spielgelände mit öffentlichem Grün und baulichen Anlagen Zulässig sind nur Sport-, Freizeit- und Spielanlagen, dem Nutzungszweck und der Versorgung dienende Bauten und Nebenanlagen sowie Gebäude zur Unterbringung von Müll
	Art der baulichen Nutzung (§ 10 Abs. 2 BauNVO) "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit
	Zweckbestimmung: Sportanlage
	Zweckbestimmung: Spielplatz
	Zweckbestimmung: Parkanlage, Kleingartenanlagen unzulässig und aufzulösen

3.3 Maß der baulichen Nutzung

	Grundfläche (GR) (§ 16 und § 19 Abs. 1 BauNVO) Zulässige Größe der Grundfläche (m²)
	Firsthöhe (FH) (§ 16 und § 19 Abs. 1 BauNVO) Zulässige maximale Firsthöhe (m) über Oberkante Gelände (OKG)

3.4 Bauweise und Baugrenzen

	offene / abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 2 und 4 BauNVO) Die Errichtung von Gebäude ist in offener Bauweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO); ausschließlich im nördlichen Baufenster ist auch die abweichende Bauweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO).
	Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO) Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb der Baugrenze zu errichten. Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen ist ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß bis zu 1,0 m zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO).

	Nebenanlagen (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Öffentliche WC-Anlagen und sonstige der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen können bis zu einer Grundfläche von 30 m² außerhalb der Baugrenzen als Ausnahme zugelassen werden.
--	--

3.5 Verkehrsflächen

	Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Zweckbestimmung: Parkplatz
	Ein- und Ausfahrten Zufahrten sind in den gekennzeichneten Bereichen zulässig
	Rad-/Fußwege (Hauptwege)

3.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

	Geschlossene Gehölzbestände - zu erhalten Die bestehenden, geschlossenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Bei Baumaßnahmen jedweder Art ist ein Sicherheitsabstand (Wurzelschutzbereich) von mindestens Kronenaußenkante plus 1,5m einzuhalten.
	Einzelbaumbestand - zu erhalten
	Flächen für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt gemäß §§ 13 & 14 BNatSchG.
	Gehölzbepflanzungen Es sind ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1 zu verwenden.
	Baum , Wuchsklassen 1 bis 3 (schematische Darstellung ohne Pflanzgebot)
	Obstbaum (schematische Darstellung ohne Pflanzgebot)
	Hecken / Gebüsche

Gehölzliste für Neuanpflanzungen			
Bäume Wuchsklassen 1-3		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Alnus incana</i>	Grauerle	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie	<i>Crataegus macrocarpa</i>	Großfrüchtiger Weißdorn
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Mannaesche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche	<i>Rosa glauca</i>	Hechtrose
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	<i>Salix rosmarinifolia</i>	Rosmarinweide
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus latifolia</i>	Breitblättrige Mehlbeere	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde		
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde		
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme		
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme		

Die Liste beinhaltet auch Arten, die gemäß der Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebiets-eigenen Gehölzen in Bayern des Landesamtes für Umwelt als nicht gebietseigen anzu-sprechen sind.

Bei künftigen Pflanzungen und Ansaaten im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu beach-ten, dass auf Ausgleichsflächen nur gebietseigene Gehölze (Vorkommensgebiet 6.1) ge-pflanzt werden dürfen. Ebenso ist dort nur die Ausbringung von gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 16) zulässig.

Zur Eingrünung der Westseite der Traglufthalle sind ausschließlich Bäume der Wuchsklasse 1 zu verwenden.

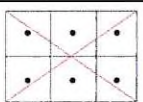
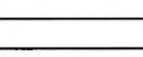
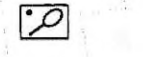
4 Weitere Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 3302 "Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher"
	Begrenzungslinien der Zweckbestimmungen

5 Ergänzende Festsetzungen durch Text

	Abstandsflächen Es gilt "Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe" der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.
	Trafostationen Im Geltungsbereich sind als Nebenanlagen zwei Flächen von je 4 x 5 m für zu errichtende Trafostationen zulässig.
	Insektenfreundliche Beleuchtung Für die Beleuchtung von Anlagen und Fußwegen sind ausschließlich LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K zulässig. Es dürfen ausschließlich Strahler verwendet werden, die gegen das Eindringen von Insekten gesichert sind und an den Außen-seiten nicht wärmer als 60 °C werden.
	Zaunanlagen Einfriedungen sind als Zäune gemäß der Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Ergänzend zur Einfriedungssatzung sind sie mit einem Bodenabstand von 10 cm auszulegen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzu-stellen. Die bestehenden Sportplätze (Fußball, Rugby) sind mit Ballfangzäunen von den westlich an-grenzenden Ausgleichsflächen sowie den östlich geplanten Spielanlagen abzugrenzen. Diese sind maximal 6 m hoch auszulegen
	Zeitbeschränkung für ggf. erforderliche Gehölzentfernungen Fällarbeiten und Gehölzschnitte erfolgen ggf. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Feb-ruar und somit außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG.
	Maßnahmen zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen Extensivgrünlandflächen: ▪ Vorbereitung: Nach Oberbodenabzug zweimaliges Fräsen, ggf. Abmagerung ▪ Fertigstellung: Ansaat von gebietseigenem Saatgut (ggf. Ausbringen von Mahdgut); im nachfolgenden 1. Jahr ggf. Schröpschnitt, gefolgt von zwei Mahddurchgängen (1. Termin ab 15.06., 2. Termin Ende September); nach Trocknung Abfuhr des Mahdguts ▪ Entwicklung und Langzeitpflege: Zwei Mahddurchgänge pro Jahr (1. Termin ab 15.06., 2. Termin Ende September); nach Trocknung Abfuhr des Mahdguts Das Düngen der Extensivgrünlandflächen ist grundsätzlich untersagt. Gehölzpflanzungen: ▪ Fertigstellung: Pflanzung gebietseigener Bäume (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) mit folgenden Mindestqualitäten: - Obstbäume: HST 2xvmDB 8-10 - Alle anderen Bäume: HST 3xvmDb 12-14 Sicherung mit Pfahldreibock Pflanzung gebietseigener Sträucher (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland ; Mindest-qualität: v. Str. 4 Tr. 60-100 Mähen und Mulchen von ggf. aufkommendem Unterwuchs; Wässerungsdurchgänge nach Bedarf; ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen ▪ Entwicklung: Mähen und Mulchen von ggf. aufkommendem Unterwuchs; Wässerungs-durchgänge nach Bedarf; ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen

6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

	Kleingartenanlage - aufzulösen
	Flurkarte (Flurstückgrenzen mit Flurnummern)
10.5	Bemaßung (in Metern)
	Erschließungswege (schematische Darstellung ohne Bindung) Ausführung: wassergebundene Wegedecke
	Bestehende Tennisanlage mit Versorgungsgebäuden

7 Textliche Hinweise

Schallimmissionsschutz

Für den künftigen Betrieb werden zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen und vermeidbaren Geräuschemissionen folgende Festsetzungen getroffen:

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der 18. BImSchV zu beachten
2. Folgende Nutzungszeiten sind einzuhalten:
 - a) Eine Nutzung der Sport- und Freizeitanlage im Nachtzeitraum gemäß 18. BImSchV ist grundsätzlich unzulässig; hierzu sind entsprechende Maßnahmen (Beschilderung etc.) zu ergreifen
 - b) Sonntags darf die Nutzung nicht vor 08:00 Uhr aufgenommen werden
 - c) Die Sport-Nutzung ist unter der Woche mit Ausnahme der bestehenden Aktivitäten des FT Jahn Landsberg e.V. und des Tennisclub Landsberg e. V. um 21:00 Uhr zu beenden
 - d) Die Schallleistung des Aggregats der Traglufthalle darf 80 dB(A) nicht überschreiten

Altlasten

Sollten Erkenntnisse über Altlasten oder sonstige Bodenbelastungen beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Eisenbahnbetriebs

Bei der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans ist zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt werden darf und die Zugänglichkeit von Betriebsanlagen jederzeit zu gewährleisten ist.

Bepflanzungen sind ggf. so zu wählen und zu positionieren, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils des westlich angrenzenden Gleises erfolgen kann.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass ggf. vorhandene Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Anbauverbotszone BAB 96

Der Norden des Geltungsbereichs und Teile eines dort geplanten Baufensters liegen innerhalb der Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) der BAB 96. Das Fernstraßen-Bundesamt wird daher gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Als Hochbauten gelten jegliche damit im Zusammenhang stehende Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen sowie entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs (§ 9 Abs. 1 S. 2 FStrG). Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Beton-elemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Löschwassersicherheit

Die Löschwassersicherheit von 96 m³/h wird über das umliegende Wassernetz aus der Jahnstraße aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt. Ein eventuell zusätzlich geforderter Objektschutz ist von den Grundstückseigentümern, bzw. vom jeweiligen Bauherrn selbst zu erstellen.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Anschlussmöglichkeit für Regenwasser an die Kanalisation besteht nicht.

Dachentwässerung

Die Dachentwässerung der Traglufthalle und der Freiluftsporthallen ist in Zisternen zwischenspeichern und zum Bewässern und Beregnen von Sport- und Grünflächen zu verwenden.

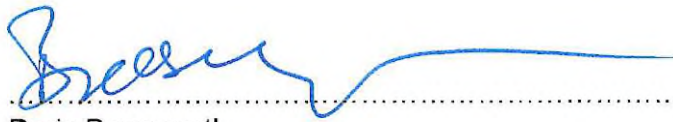
Erschließung, Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen sind als Erdleitungen zu verlegen. Bei allen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass neue und bestehende Ver- und Entsorgungstrassen nicht überbaut und nicht bepflanzt werden dürfen.

8 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 3302 "Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher" der Stadt Landsberg am Lech für die Flurstücke Nr. 1051TF, 1094/2TF, 1094/3TF, 1095/14TF, 1101TF, 1116, 1117, 1118, 1119, 1121/1, 1121/2, 1125TF, 1126TF, 1132, 1133, 1134, 1135, 1137 und 1138 der Gemarkung Landsberg am Lech, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 12.05.2026 dem Stadtratsbeschluss vom zu Grunde lag und diesem entspricht.

Landsberg am Lech, den 03.09.26



Doris Baumgartl
(Oberbürgermeisterin Stadt Landsberg am Lech)

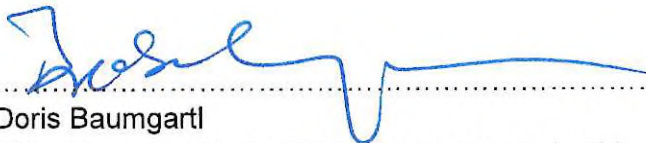
Felix Bredschneijder
3. Bürgermeister



9 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan Nr. 3302 "Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher" der Stadt Landsberg am Lech für die Flurstücke Nr. 1051TF, 1094/2TF, 1094/3TF, 1095/14TF, 1101TF, 1116, 1117, 1118, 1119, 1121/1, 1121/2, 1125TF, 1126TF, 1132, 1133, 1134, 1135, 1137 und 1138 der Gemarkung Landsberg am Lech, tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Landsberg am Lech, den 03.09.26



Doris Baumgartl
(Oberbürgermeisterin Stadt Landsberg am Lech)

Felix Bredschneijder
3. Bürgermeister



